

---

**Jagdsteuersatzung  
für den Kreis Steinfurt vom 29. März 1990  
- in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom  
17.12.2009 -  
(in Kraft getreten am 01.01.2010)  
Kreistag: 26.03.1990  
Kreistag: 12.02.1996  
Kreistag: 12.03.1997  
Kreistag: 26.03.2001  
Kreistag: 14.12.2009**

Aufgrund des § 5 der KrO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S.380) und der §§ 2, 3 und 22 des KAG NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2009 (GV NRW S. 394) hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende vierte Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung vom 29.03.1990 in der Fassung vom 27.03.2001 beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechtes (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirkes. Als Ausübung des Jagdrechtes gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

**§ 2  
Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Neben einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Bei verpachteten Jagden haften der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterpachtung der Verpächter und der Pächter neben dem Unterpächter für die Steuer als Gesamtschuldner. Läßt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte neben dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab**

- (1) Steuermaßstab ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert das vom Pächter zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis) zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne den etwa übernommenen Wildschadenersatz.

Ausnahmen:

1. Im Falle der Unterverpachtung gilt als Jagdwert das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.
  2. Wird im Rahmen eines Pachtvertrages eine Vorauszahlung als Teilbetrag oder des Gesamtbetrages des Pachtpreises vereinbart, so gilt als Jagdwert der jeweils rechnerisch ermittelte, auf ein Jagdjahr entfallende Anteil des für die gesamte Pachtzeit zu zahlenden Pachtpreises.
- (3) In den Fällen, in denen durch Verfügung der zuständigen Jagdbehörde einem verpachteten Jagdbezirk Flächen angegliedert worden sind und der Pächter den Eigentümern der Angliederungsflächen eine Entschädigung zahlt, gilt als Jagdwert das vom Pächter zu entrichtende Entgelt nach Absatz 2 zuzüglich der zu zahlenden Entschädigung für die angegliederten Flächen. Die durch Verfügung der zuständigen Jagdbehörde von einem Jagdbezirk abgegliederten Flächen werden

---

in die Jagdwertberechnung nicht mit einbezogen. Sie unterliegen der Besteuerung beim jeweiligen Jagdausübungsberechtigten.

- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Wert, der sich aus den für den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichartigen Jagdbezirke im Kreis Steinfurt ergibt. Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichartige Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichartiger Jagdbezirke angrenzender Städte oder Kreise heranzuziehen. Dieser Jagdwert wird alle fünf Jahre mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre neu festgesetzt.
- (5) In den Fällen, in denen durch Verfügung der zuständigen Jagdbehörde einer nicht verpachteten Jagd Flächen angegliedert worden sind und der Eigentümer der Jagd für die Angliederungsflächen den Eigentümern eine Entschädigung zahlt, gilt als Jagdwert der nach Absatz 4 ermittelte Wert zuzüglich der zu zahlenden Entschädigung für die angegliederten Flächen.
- (6) Die durch Verfügung der zuständigen Jagdbehörde von einem Jagdbezirk abgegliederten Flächen werden in die Jagdwertberechnung nicht mit einbezogen. Sie unterliegen der Besteuerung beim jeweiligen Jagdausübungsberechtigten.

## **§ 4**

### **Jagdwert bei Gebietsüberschreitungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer kreisfreier Städte oder Kreise, so ist der Jagdwert des im Kreisgebiet liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirkes zu errechnen.

## **§ 5**

### **Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht**

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 20 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes.

(2) Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz

vom 01.01.2010 bis 31.12.2010	16 vom Hundert,
vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	11 vom Hundert und
vom 01.01.2012 bis 31.12.2012	6 vom Hundert

des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Ab dem 01.01.2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben.

Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder –wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten– mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

## **§ 6**

### **Steuerfreiheit für Jagdbezirke des Bundes oder eines Landes**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind, ist steuerfrei.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt, etwa zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

---

## **§ 8**

### **Pflichten der Steuerpflichtigen**

Der Steuerpflichtige hat alle Änderungen, die für die Erhebung der Jagdsteuer von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Außerdem hat er innerhalb der vom Kreis gestellten Frist den Pachtvertrag (Unterpachtvertrag), Änderungsverträge und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen.

Kommt der Steuerpflichtige diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann sie geschätzt werden.

## **§ 9**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I 1960 S. 17) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihren jeweiligen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz NW vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Jagdsteuersatzung tritt am 01.04.1990 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung des Kreises Steinfurt vom 25.02.1988 außer Kraft.

Veröffentlichungshinweise:

- Veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 17 vom 29.03.1990
- Veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 16 vom 15.03.1996
- Veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 13 vom 26.03.1997
- Veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 14 vom 29.03.2001
- Veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 54 vom 17.12.2009